

 <p>Gemeinde Hohe Börde</p>	<p style="text-align: center;"><b>Friedhofssatzung der Gemeinde Hohe Börde</b></p>
--	--

Aufgrund der §§ 4,6,8 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) sowie des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA, S 46) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am **20.11.2012** folgende Friedhofssatzung beschlossen:

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1 Geltungsbereich

Die Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Hohe Börde gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) ~~Friedhof Ackendorf, Dorfstraße~~
- b) Friedhöfe Bebertal, Am Markt, Am Burgwall
- c) Friedhof Bornstedt, An der Kirche
- d) Friedhof Eichenbarleben, Neue Straße
- e) Friedhof Groß Santersleben, Kirchstraße
- f) Friedhof Hermsdorf, Neue Straße
- g) Friedhof Hohenwarsleben, Kirchstraße
- h) Friedhof Irxleben, Niederndodeleber Straße
- i) Friedhof Mammendorf, Darrweg
- j) Friedhöfe Niederndodeleben, Ringstraße, Walter-Rathenau-Straße
- k) Friedhof Nordgermersleben, Am Thie
- l) Friedhof Ochtmersleben, Mammendorfer Straße
- m) Friedhof Tundersleben, Hauptstraße
- n) Friedhof Rottmersleben, Bebertaler Straße
- o) Friedhöfe Schackensleben, Friedhofspark, Kirchfriedhof, Klein Santersleber Friedhof
- p) Friedhof Wellen, Thomas-Müntzer-Straße

## **§ 2 Friedhofszweck**

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen, derjenigen Personen, die in der Gemeinde verstorben sind sowie für Tot- und Fehlgeburten des hier benannten Personenkreises.

Soweit Grabstätten in ausreichender Zahl vorhanden sind, dürfen auch andere Personen beigesetzt werden. Die entsprechende Genehmigung ist bei der Gemeinde zu beantragen.

## **§ 3 Verantwortlichkeit**

Die Durchsetzung der Friedhofssatzung sowie die Verwaltung der Friedhöfe und die Aufsicht über die Bestattungseinrichtungen obliegen der Gemeinde.

## **§ 4 Schließung und Entwidmung**

- (1) Die Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem Grund geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Bei Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft der Friedhöfe als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, an dem sämtliche Ruhezeiten der auf den Friedhöfen vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.
- (3) Die Schließung und Entwidmung der durch die Gemeinde verwalteten kirchlichen Friedhöfe kann nur durch die Kirche gemäß der vertraglichen Regelungen erfolgen.

## **§ 5 Bestattungspflicht**

Innerhalb des Gebietes der Gemeinde müssen menschliche Leichen und Aschereste aus der Einäscherung grundsätzlich auf den Friedhöfen bestattet werden.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 6 Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind wie folgt geöffnet:  
in den Monaten April bis September, täglich von 07.00Uhr bis 21.00 Uhr;  
in den Monaten Oktober bis März, täglich von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
- (2) Das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile kann aus besonderem Anlass vorübergehend untersagt werden.

## § 7 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen, der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher gegenüber, entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Wer diesen Anordnungen zuwider handelt, kann des Friedhofs verwiesen werden.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräte (z.B. Rollschuhen, Fahrräder, Inlineskaten) zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, Fahrzeuge der Gemeinde oder von Dienstleistern,
  - b) Waren aller Art sowie Dienstleistungen anzubieten,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und bei einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten und dergleichen zu verrichten,
  - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
  - e) Druckschriften zu verteilen,
  - f) Abraum und Grababfälle außerhalb der dafür bestimmten Stelle abzulagern,
  - g) die Friedhöfe, ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
  - h) zu lärmern, zu spielen und zu lagern,
  - i) Tiere allein frei laufen zu lassen,
  - j) Konservendosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,
  - k) chem. Unkrautbekämpfungsmittel im Rahmen privater Grabpflege zu verwenden,
  - l) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen,
  - m) Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde und dergleichen widerrechtlich zu entfernen,
  - n) Blumen und Zweige abzuschneiden bzw. abzureißen.
- (4) Fundstücke aller Art, sind ohne Rücksicht auf den Wert, umgehend im Fundbüro der Gemeinde abzugeben.
- (5) Totengedenkfeiern und Bestattungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
  - a) Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.
  - b) Totengedenkfeiern und gottesdienstliche Handlungen sind den Glaubensgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, grundsätzlich gestattet.

## **§ 8 Dienstleistungserbringer**

- (1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhalten, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).
- (2) Die Einhaltung der durch den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (z.B. der Technischen Anleitung zur Sicherheit von Grabmalanlagen, Anordnungen der Berufsgenossenschaften) sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände vor Beginn, unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Dienstleistungserbringers sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/ durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung/ -personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nach kommt.

## **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

### **§ 9 Grundsätzliches**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich, nach Eintritt des Todesfalles, bei der Gemeinde anzumelden.
- (2) Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen, wie Sterbefallbescheinigung des Standesamtes, Sterbeurkunde sowie der Antrag auf Bestattung und Graberwerb vorzulegen. Wird die Bestattung in einer bereits erworbenen Grabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, so ist das Nutzungsrecht gem. §§ 14 ff. nachzuweisen.
- (3) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Gemeinde festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt. Mit der Bestattung ist ein amtlich zugelassenes Bestattungsunternehmen zu beauftragen.
- (4) An Sonn-, Fest- und Feiertagen finden grundsätzlich keine Bestattungen statt. Ausnahmen können aus besonderen Gründen zugelassen werden. Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes bzw. Aschen, die nicht innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt sind, können auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amtswegen beigesetzt werden.

## **§ 10 Särge**

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,80 m breit sein. Ausnahmen sind zulässig. Hierfür ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

## **§ 11 Ausheben der Gräber**

- (1) Die Grabstelle wird durch die Gemeinde zugewiesen. Das Ausheben und Wiederverschließen der Grabstätte ist nur durch das in Vollmacht handelnde Bestattungsunternehmen auf deren Gefahr vollzogen. Ein Einschlämmen erfolgt nicht.
- (2) Sollte es beim Ausheben eines Grabes aus Gründen der Sicherheit erforderlich sein, dass Grabsteine, Fundamente oder Grabzubehör von benachbarten Grabstellen entfernt werden müssen, sind die betreffenden Grabstellen wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand, nach den anerkannten Regeln des Handwerks, herzustellen. Die Kosten dafür trägt der Nutzungsberechtigte, in dessen Interesse die Beseitigung erfolgte.  
Die Zustimmung des Grabbesitzers ist vorher einzuholen.
- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberkante bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.  
Auf Grund von Gegebenheiten sind Abweichungen der Abstände zwischen den Gräbern zulässig.
- (4) Die Grabstätten sollen folgende Größen haben:

Einzelwahlgrab	2,20 m x 1,10 m
Doppelgrab	2,20 m x 2,50 m
Urnengrab	1,00 m x 1,00 m

bzw. müssen den örtlichen Gegebenheiten der jeweiligen Friedhöfe angepasst werden.

## **§ 12 Ruhezeiten**

- (1) Ruhezeit ist der Zeitraum, innerhalb dessen - berechnet von der letzten Beisetzung - ein Grab neu belegt werden darf.
- (2) Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.

(3) Die Ruhezeit beträgt für die unter § 1 Geltungsbereich genannten Friedhöfe für:

Reihengräber	20 Jahre
Erdwahlgräber	20 Jahre
Urnenwahlgräber	20 Jahre
Urnengemeinschaftsgrabstätten	20 Jahre

### **§ 13 Umbettungen**

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde und des Gesundheitsamtes. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (insbesondere Wunsch der angehörigen Umbettung aus Reihengrab in Wahlgrab) erteilt werden. Die Umbettung von Leichen innerhalb der Friedhöfe der Gemeinde erfolgt in den ersten 15 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses (insbesondere Verlagerung eines Friedhofes).
- (2) Umbettungen sind durch ein Bestattungsunternehmen durchzuführen. Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, werden in den Monaten Mai bis September nicht umgebettet.
- (3) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Antragsberechtigt sind Angehörige des Verstorbenen und im Rang gleiche Personen. Zum Antrag ist die Zustimmung aller Antragsberechtigten beizubringen. Im dringenden öffentlichen Interesse kann die Gemeinde Grabstätten verlegen. Die Leichen und Aschereste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind mit umzusetzen.

### **§ 14 Allgemeines**

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofssatzung befristet begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. Der Nutzungsanspruch bezieht sich nur auf die Fläche einer Grabstätte.  
Nutzungszeit ist der Zeitraum, innerhalb dessen - Nutzungsrechte an einer Grabstätte bestehen.
- (2) Es werden folgende Grabstätten zur Verfügung gestellt:
  - a) Reihengräber für Erdbestattungen
  - b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
  - c) Urnenreihengrabstätten
  - d) Urnenwahlgrabstätten
  - e) anonyme Urnenreihengrabstätten
  - f) Urnengemeinschaftsgrabstätten mit gemeinsamen Gedenkstein mit Namen
  - g) Wiesenurnengemeinschaftsgrabstätte mit Namensplatten

- (3) Rechte an einer Grabstätte werden nur nach einem Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (5) Die Grabstätten für Erdbestattungen werden in Reihengräber und ein- und mehrstellige Erdwahlgräber unterschieden. Das Nutzungsrecht für Reihengräber wird für 20 Jahre, Erdwahlgräber werden für 25 Jahre vergeben.
- (6) Bei Erdwahlgräbern können pro Grab zusätzlich bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (7) Gruften und Grabgebäude neu zu errichten, ist grundsätzlich nicht zugelassen. Beisetzungen in vorhandenen Gruften können bei gutem baulichem Zustand der Gruft erfolgen.
- (8) Die Verlängerung von alten eingefriedeten Familiengräbern (Traditionsgräbern), welche als Gesamtgrabstelle errichtet wurden und heute nur noch zu einem kleinen Teil genutzt und benötigt werden, erfolgt nach Art der aktiven Grabstätten (Einzel- oder Doppelgrab). Bei weiteren vorhandenen Grabstätten erfolgt nur eine Pflege durch den Grabbesitzer.

### **§ 15 Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt werden und erst im Todesfalle nur für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) Es werden eingerichtet
  - a) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
  - b) Reihengräber für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.

### **§ 16 Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen bzw. Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag, ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und die Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Für die Größe dieser Grabstätten gilt § 11 (4) sinngemäß. Das Nutzungsrecht kann wieder erworben oder verlängert werden. Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (2) Es werden ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten abgegeben. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann in der betreffenden Grabstelle eine weitere Beisetzung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Nutzungsurkunde. Der Nutzungsberechtigte hat im Fall des Erwerbs einer mehrstelligen Wahlgrabstätte das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben bzw. Bestattung seiner verstorbenen Angehörigen in der Wahlgrabstätte.  
Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Einwilligung der Gemeinde.
- (4) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte darf auf Angehörige im Sinne des § 16 Abs. 5 übertragen werden.
- (5) Der Erwerber eines Wahlgrabes soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner und zwar auch dann, wenn Kinder aus früheren Ehen vorhanden sind,
  - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
  - c) auf die Stiefkinder,
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge ihrer Väter und Mütter,
  - e) auf die Eltern,
  - f) auf die vollbürtigen Geschwister
  - g) auf die Stiefgeschwister,
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste nutzungsberechtigt.

- (6) Das Recht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhezeit für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für diese Beisetzung erneut erworben worden ist.

### **§ 17 Grabstätten zur Urnenbeisetzung**

- (1) Die Größe einer Urnenwahlgrabstätte beträgt 1 m x 1 m, es können in einer Grabstätte bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (2) Abweichungen der Größe ergeben sich durch örtliche Gegebenheiten.
- (3) Nach Ablauf der Nutzungszeit (§ 14 Abs 5) können Urnenwahlgrabstätten wieder belegt bzw. verlängert werden.
- (4) Soweit sich aus dieser Friedhofssatzung nicht anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten sinngemäß auch für die Urnenwahlgrabstätten.

### **§ 18 Urnengemeinschaftsanlagen**

- (1) Urnengemeinschaftsanlagen sind Aschegrabstätten, bei denen kein Anspruch auf Nutzungsrecht besteht.

Das Grabfeld der anonymen Urnengemeinschaftsanlage bzw. Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung oder Wiesengrabanlage ist eine in sich geschlossene Rasenfläche, auf der dicht nebeneinander bestattet wird. Auf diesem Grabfeld sind nur Urnenbeisetzungen möglich. Grabkennzeichen, wie Grabhügel, Grabmale, Einfassungen oder Anpflanzungen sind nicht gestattet. Eine Ausgrabung oder Umbettung der beigesetzten Urnen ist nicht möglich. Das Grabfeld wird im Rahmen der Grünflächenpflege von der Gemeinde unterhalten. Das Ablegen von Blumen und Grabschmuck für alle Urnen ist nur an den dafür ausgewiesenen Stellen gestattet.

Verwelkte Blumen/ Grabschmuck werden durch die Gemeinde entsorgt.

Anonyme Urnengemeinschaftsanlagen

stehen auf den Friedhöfen in den Ortsteilen Ackendorf, Bebertal (Am Markt), Bornstedt, Eichenbarleben, Irxleben, Mammendorf, Niederndodeleben (Walter-Rathenau-Straße), Nordgermersleben, Ochtmersleben, Rottmersleben und Wellen zur Verfügung.

- a) Die Lage der einzelnen Grabstätten soll weder für die Angehörigen, noch für die Allgemeinheit erkennbar sein.
- b) Die Bestattung ist durch ein Bestattungsunternehmen, ohne Beisein der Angehörigen, durchzuführen.
- c) Für die Beisetzung und die spätere Pflege ist ein einmaliges Entgelt zu zahlen.

Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung

stehen auf den Friedhöfen in den Ortsteilen Schackensleben/*Friedhofspark*, Hermsdorf, Hohenwarsleben zur Verfügung.

Hier gelten die gleichen Regelungen wie in § 18 (1) a) bis c)

- 2) Besonderen Regelungen unterliegen die Urnengemeinschaftsanlagen auf den Friedhöfen in den Ortsteilen Schackensleben, Groß SanTERSleben, Hermsdorf, Hohenwarsleben und Niederndodeleben (Ringstraße).

Wiesenuarnengrabanlage mit Namensplatte im OT Schackensleben/  
Friedhofspark

Das Grabfeld der Wiesenuarnengrabanlage ist eine in sich geschlossene Rasenfläche, auf der dicht nebeneinander bestattet wird. Am oberen Teil der Wiesengrabanlage sind die Grabplatten in der Größe 30 cm x 30 cm mit einheitlicher Inschrift (Vor- und Nachname) zu platzieren. Die Kosten sind von den Angehörigen zu tragen.

Urnengemeinschaftsanlagen mit gemeinsamen Gedenkstein mit Namensnennung stehen auf den Friedhöfen in den Ortsteilen Groß SanTERSleben, Hermsdorf, Hohenwarsleben. Das Grabfeld der Urnengemeinschaftsanlage ist eine in sich geschlossene Rasenfläche, auf der dicht nebeneinander bestattet wird.

An dem dafür vorgesehenen Gedenkstein sind einheitliche Schilder mit den Namen der Verstorbenen anzubringen. Die Kosten sind von den Angehörigen zu tragen.

## **§ 19 Umschreibung des Nutzungsrechts Vererbung**

- (1) Das Nutzungsrecht geht mit dem Tode des Nutzungsberechtigten auf dessen gesetzlichen Erben oder die in einer letztwilligen Verfügung bestimmten Personen über (Rechtsnachfolger). Jeder Rechtsnachfolger ist der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so sind diese verpflichtet, unverzüglich einen neuen Nutzungsberechtigten zu benennen und die Umschreibung des Nutzungsrechts auf diesen zu beantragen. Wird ausnahmsweise die Umschreibung auf mehrere Personen beantragt, so wird ein Vertreter bestellt werden, der die Nutzungsberechtigten gegenüber der Gemeinde vertritt. Wird kein Vertreter bestellt, so kann die Gemeinde einen beliebigen Mitberechtigten als vertretungsbefugt ansehen.
- (3) Der Antrag auf Umschreibung ist mit dem Nachweis des Rechtsübergangs (Erb­schein oder Testamentsabschrift) und der Urkunde über das Nutzungsrecht (§16 Abs. 3) zu belegen.
- (4) Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Gemeinde bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen Regelungen treffen.

## **§ 20 Zutrittsrecht**

Bei einem Wechsel des Berechtigten darf den Angehörigen der Verstorbenen der Zutritt zu den Grabstellen und die Pflege derselben nicht verwehrt werden.

## **§ 21 Verlängerung des Nutzungsrechts**

Wird bei einer Beisetzung die Nutzungsdauer an Wahlgrabstätten durch die Ruhezeit (§12) überschritten, so ist vor der Beisetzung, die Verlängerung des Nutzungsrechts, mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen. Dabei gelten angefangene Jahre als volle Jahre.

## **§ 22 Erlöschen des Nutzungsrechts**

- (1) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn trotz schriftlicher Aufforderung und Fristsetzung, bis zum Ablauf der Nutzungsdauer, das Nutzungsrecht nicht verlängert wird. Die schriftliche Aufforderung wird durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt, wenn der Nutzungsberechtigte oder sein Rechtsnachfolger nicht zu ermitteln sind.
- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhezeit wird anderweitig über die Wahlgrabstätte verfügt. Einebnungen dieser Wahlgrabstätten werden grundsätzlich durch die Gemeinde oder durch ein beauftragtes Unternehmen zu Lasten des Nutzungsberechtigten durchgeführt.

## **§ 23 Rückgabe**

Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist grundsätzlich nur für die gesamte Grabstätte möglich.

## **IV. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale**

### **§ 24 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der besonderen Zweckbestimmung der Friedhöfe Rechnung getragen wird. Jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt der Gemeinde Hohe Börde.

### **§ 25 Gestaltungsvorschriften für Grabmale**

- (1) Die Grabmale müssen sich in ihrer Form, Größe, Fläche und Bearbeitung der Umgebung anpassen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Holz, Metall und Schmiedeeisen verwendet werden. Andere Materialien, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff und Farben sind nicht zugelassen.
- (3) Inhalt und Gestaltung müssen mit der Würde des Friedhofs im Einklang stehen.
- (4) Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden.
- (5) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besonderen Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Diese sind in einem Verzeichnis zu erfassen und dürfen nicht ohne besondere Genehmigung entfernt oder geändert werden. Sie gehen in das Eigentum der Gemeinde über.
- (6) Die Errichtung und jede Veränderung eines Grabmales und der damit zusammen hängenden Anlagen bedarf der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung beizufügen.
- (7) Entspricht die praktische Ausführung des Grabmals nicht der durch die Friedhofsverwaltung genehmigten Zeichnung des eingereichten Antrages, erhält der Nutzungsberechtigte eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Änderung der Abweichungen. Erfolgt in dieser Zeit keine Realisierung der Auflagen, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsprechende fachgerechte Korrekturen veranlassen.

## **§ 26 Fundamentierung und Befestigung**

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken. Dies gilt auch für sonstige bauliche Anlagen.

## **§ 27 Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Der Zustand ist regelmäßig durch den Nutzungsberechtigten zu überprüfen.
- (2) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb eines Monats beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen entfernen zu lassen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird. Bei unmittelbar drohender Gefahr können durch die Gemeinde alle erforderlichen Maßnahmen zu Lasten des Nutzungsberechtigten veranlasst werden, eine vorherige Benachrichtigung ist dann nicht erforderlich.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet und berechtigt, die Standsicherheit der Grabmale 1mal jährlich zu überprüfen. Auf mangelhafte Standsicherheit wird der Nutzungsberechtigte durch Aufkleber hingewiesen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Mängel sofort beheben zu lassen. Wird bei einer Nachprüfung festgestellt, dass dies nicht erfolgte, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabmale abnehmen zu lassen. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

## **§ 28 Nicht genehmigte Grabmale**

Nicht genehmigte Grabmale gem. § 25 (7) kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen beseitigen lassen, nachdem dieser vergeblich schriftlich aufgefordert wurde, das Grabmal innerhalb einer angemessenen Frist selbst zu beseitigen oder in einen genehmigungsfähigen Zustand zu setzen.

## **§ 29 Entfernung von Grabmalen**

- (1) Nach Ablauf der Nutzungszeit bei Erd- und Urnenwahlgrabstätten sind Grabmale, Einfassungen, Wurzelwerk und sonstige Grabausstattungen von den Nutzungsberechtigten spätestens nach drei Monaten zu entfernen.

- (2) Kommen die Nutzungsberechtigten dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Sofern Grabmale oder sonstige Anlagen von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die entsprechenden Kosten zu tragen.
- (3) Grabmale nach § 25 (5) unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde Hohe Börde.

## **V. Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten**

### **§ 30 Allgemeines**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 24 und 25 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel/ Grabbeete und die Art ihrer Gestaltung sind dem besonderen Charakter eines jeden Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bis zu einer Höhe von 1,50 m bepflanzt werden, um die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht zu beeinträchtigen. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.
- (3) Verwelkte Blumen und verrottbare Abfälle sind auf den Sammelstellen abzulegen. Nicht verrottbare Materialien sind durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen. Beim Entfernen vom gemischten kompostierbaren und nicht verrottungsfähigen Grabschmuck ist entsprechend der ortsüblichen Regelungen der Abfalltrennung in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen.
- (4) Nicht zugelassen ist das Aufstellen von Stühlen und Hockern und unpassenden Gefäßen, wie Konservendosen, Flaschen etc.
- (5) Einfassungen der Grabhügel und Grabbeete aus Stein sind zulässig. Die Verwendung anderen Materials (z.B. Eisen, Holz, Glas, Kunststoff, Draht und ähnlichem) ist nicht gestattet. Die Einfassungen müssen den Maßen der Grabstelle nach § 11 (4) entsprechen.
- (6) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätte ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (7) Die für die Grabstätten verantwortlichen Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

- (8) Urnenwahlgrabstätten und Erdwahlgrabstätten müssen binnen 6 Monate nach Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.
- (9) Die Gemeinde kann die Entfernung oder Änderung ordnungswidriger Anlagen verlangen oder selbst durchführen.

### **§ 31 Vernachlässigung der Grabstätte**

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung die Grabstätte innerhalb eines Monats in Ordnung zu bringen bzw. in Ordnung bringen zu lassen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Grabstätte eingeebnet werden. Bei Wahlgrabstätten kann das Nutzungsrecht entschädigungslos eingezogen werden.

## **VI. Friedhofskapelle**

### **§ 32 Benutzung der Friedhofskapellen**

- (1) Die Friedhofshallen dienen der Aufbewahrung der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen des Bestattungspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Die Trauerfeiern können in den Friedhofskapellen oder am Grabe stattfinden. Die Benutzung der Friedhofskapellen zur Abhaltung der Trauerfeier ist bei der Gemeinde zu beantragen.
- (3) Die Aufbewahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Die Leichen müssen eingesargt sein. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen ihre Verstorbenen sehen. Spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung ist der Sarg endgültig zu schließen.
- (5) Die Überführung des Sarges oder der Urne von der Trauerhalle zum Grab erfolgt durch ein vom Erwerber oder Nutzungsberechtigten beauftragtes Bestattungsunternehmen. Eine Überführung des Sarges durch Dritte ist nur in Verbindung mit einem Bestattungsunternehmen möglich.

## **VII. Schlussvorschriften**

### **§ 33 Alte Rechte**

Bei Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungs- und Ruhezeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.

## § 34 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch Dritte sowie Tiere oder höhere Gewalt (Windbruch, umfallende Bäume etc.) entstehen. Der Gemeinde obliegt in dieser Hinsicht keine besondere Überwachungspflicht. Sie haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einer Person sowie auch einer Sache, für die sie verantwortlich ist.
- (2) Für alle Schäden, die durch die baulichen, gärtnerischen und sonstigen Anlagen und den Zubehören einer Grabstätte an anderen Grabstätten, an gemeinde-eigenen Anlagen oder an sonstigem fremden Eigentum sowie Leben und Gesundheit anderer entstehen, haftet der jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstätte oder sein Rechtsnachfolger. Die Haftung wird durch die Befugnis der Gemeinde, in dringenden Fällen von sich aus geeignete Maßnahmen zu treffen, nicht berührt oder aufgehoben.

## § 35 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer

1. entgegen § 6 (1)
  - a) die Friedhöfe außerhalb der Öffnungszeiten betritt, ausgenommen sind die Zuwegungen zu Kirchen u. ä. Gebäuden,
2. entgegen § 7
  - a) sich als Besucher nicht ruhig und der Würde des Friedhofes entsprechend verhält; die Anordnungen des Friedhofspersonals befolgt,
  - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräte (z.B. Rollschuhen, Fahrrädern, Inlineskater) befährt, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, Fahrzeuge der Gemeinde oder von Dienstleistern,
  - c) Waren aller Art sowie Dienstleistungen anbietet,
  - d) an Sonn- und Feiertagen und bei einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten und dergleichen zu verrichten,
  - e) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken erstellt und verwertet,
  - f) Druckschriften verteilt,
  - g) Abraum und Grababfälle außerhalb der dafür bestimmten Stelle ablagert, die Friedhöfe, ihre Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
  - h) lärmt spielt und lagert,
  - i) Tiere allein frei laufen lässt, Konservendosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen verwendet,
  - j) chem. Unkrautbekämpfungsmittel im Rahmen privater Grabpflege verwendet,
  - k) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung trägt,
  - l) Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde und dergleichen widerrechtlich entfernt,
  - m) Blumen und Zweige abschneidet bzw. abreißt,

- n) als Erwachsener zulässt, dass ein Kind unter 10 Jahren den Friedhof allein betritt,
  - q) Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeinde durchführt.
3. entgegen §12  
die Ruhe der Toten stört,
4. entgegen § 13  
Umbettungen von Aschen und Leichen ohne Antrag und ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung vornimmt,
5. entgegen § 30
- a) die Grabstätte nicht im Rahmen der Vorschriften der §§ 24 und 25 herrichtet und dauernd instand hält, verwelkte Blumen und Kränze nicht unverzüglich von den Grabstätten entfernt und an den dafür vorgesehenen Plätzen ablegt,
  - b) die Höhe und die Form der Grabhügel/ Grabbeete und die Art ihrer Gestaltung nicht dem besonderen Charakter eines jeden Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anpasst. Die Grabstätten mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege beeinträchtigen,
  - c) Stühle und Hocker aufstellt,
  - d) Urnenwahlgrabstätten nicht binnen 6 Monate nach der Belegung, Wahlgrabstätten nicht binnen 6 Monate nach Erwerb des Nutzungsrechts herrichtet.

Diese Ordnungswidrigkeiten können (gem. § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt) mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

### **§ 36 Gebühren**

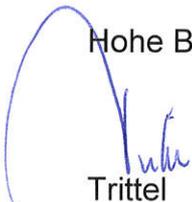
Für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 37 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen Friedhofssatzungen sowie die Änderungssatzungen der Gemeinden Ackendorf, Bebertal, Bornstedt, Eichenbarleben, Groß Santerleben, Hermsdorf, Hohenwarsleben, Irxleben, Niederndodeleben, Nordgermersleben, Ochtmersleben, Rottmersleben, Schackensleben und Wellen außer Kraft.

Hohe Börde den 03.12.2012

  
Trittel  
Bürgermeisterin



## **Besonders schützenswerte Grabstellen - Kulturgräber -**

### **Friedhof Ackendorf**

Willi Jeziorski

### **Friedhof Groß SanTERSleben**

Gräber der Pastoren

Grabstelle Wittler eingezäunt

Grab der Braut an der Trauerhalle

Sarkophag vor dem Kirchturm

Grabstelle Bruno Chojnacki / Celestyn Burstywicz (Fremdarbeiter)

### **Friedhöfe Niederndodeleben**

#### ***Schnarsleben***

Wilhelm Hildebrandt

Doppelgrab Brofe

Christian Bahnek/Grahan eingezäunt

2 Grabsteine

Grabstelle neben Arthur Wolter

Grabstelle nur mit Zaun Nähe Scherping

Moritz Wolter und Grabstelle davor, mit Kreuz und Einzäunung

Grabstelle mit Einzäunung vor Otto und Elisabeth Grünwald

Einzäunung neben Heise Palm, Heise Palm, Heise Andreas

#### ***Unterdorf***

Theodor Buchholz

Anna Hornmann

Griesemann (Mausoleum)

Peter Niemann

Dittmann

### **Friedhof Rottmersleben**

Fleischhauer 3 er Stelle eingezäunt und 3 Steinkreuze

Blancke, Arnold

Brandt, Luis und Ida

Wischeropp, Christian und Ottilie

Bertram Karl und Frieda

Krüger, Bernhard, Dorothea, Emilie, Gottlieb

Steinhauer, Alfred

Müller, Carl und Emmy

Familie Schwiesau

### **Friedhöfe Schackensleben**

#### ***Friedhofspark***

Hermine Oelze

#### ***Kirchfriedhof***

Gottfried Möhring

Beschluss Nr. **948/2012** des Gemeinderates vom **20.11.2012**

Die vorstehende Friedhofssatzung der Gemeinde Hohe Börde wird hiermit im Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde „General-Anzeiger“ in der Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an der das Amtsblatt „Generalanzeiger“ den bekannt zu machenden Text enthält.

Hohe Börde, den 03.12.2012



.....

Trittelt  
Bürgermeisterin



Die o. g. Satzung der Gemeinde Hohe Börde ist nach der Veröffentlichung am  
..... 16. JAN. 2013 ..... dem Landkreis Börde angezeigt worden.